



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abteilung Stadtentwicklung
Stadtentwicklungsamt
Verbindliche Bauleitplanung

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B 21

Frau [REDACTED]

Tel. +49 30 9025-1583

[REDACTED]@senmvku.berlin.de

Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

21. März 2025

Per E-Mail an: BPlan@ba-mh.berlin.de

Bebauungsplan 10-118 „Multifunktionsbad Kienbad“ in Marzahn-Hellersdorf

hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf 10-118 („Multifunktionsbad Kienberg“) bestehen aus Sicht von der SenMVKU keine grundsätzlichen Bedenken. Im Folgenden werden jedoch einige Hinweise gegeben, die im weiteren Verfahren zu beachten sind.

Verkehrsaufkommen / Verkehrsnetz

Gemäß den Ausführungen in Kapitel VIII.4, S. 38 der Begründung wird angeführt „Dass durch das Vorhaben induzierte Verkehrsaufkommen kann nach derzeitigem Kenntnisstand verträglich im umliegenden Straßennetz abgewickelt werden.“ Es wird dabei insbesondere auf die vorliegenden Randbedingungen (Parkplatz P3, sehr gute Lage im IV- und ÖV-Netz etc.) verwiesen. Nach ersten groben Einschätzung kann aus Sicht von SenMVKU, IV A diese Aussage grundsätzlich geteilt werden. Dafür wurden als Abgleich diverse ähnliche Vorhaben bzw. Bebauungspläne aus anderen Bezirken herangezogen:

- 7-88 („Multifunktionsbad Mariendorf“) in Tempelhof-Schöneberg,
- 5-127VE in Spandau und
- 3-80 („Sommerbad Pankow“) in Pankow

Um sich jedoch im Verfahren nicht angreifbar zu machen, muss – so wie auf S. 26. der Begründung (Absatz „Erschließung“) erwähnt – zwingend noch eine vertiefte Untersuchung der Verkehrsanbindung im weiteren Verlauf durchgeführt werden. Die zuständigen Fachbehörden bei SenMVKU stehen für den Austausch stets zur Verfügung.

Fußverkehr

Die Erreichbarkeit für den Fußverkehr von der Seilbahnstation „Kienbergpark“ zum Eingang des Multifunktionsbades sollte im Rahmen der weiteren Planungen überprüft werden. Denn laut Planzeichnung ist eine Erschließung für den Fuß- und Radverkehr ausschließlich über die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Parkplatzfläche P3) gegeben. Das gleiche gilt für die Ver- und Entsorgung des Multifunktionsbades. Wechselseitige Beeinträchtigung sollten geprüft werden.

Auf S. 11 und S. 15 der Begründung werden den Fuß- und Radverkehrsanlagen entlang der Hellersdorfer Straße eine ausreichende Dimensionierung ohne Nachweis der Maße und ohne Abgleich zu den gesetzlichen Vorgaben und technischen Regelwerken attestiert. Das sollte im Zusammenhang mit einer Verkehrsuntersuchung konkretisiert werden.

Hinsichtlich des Fußverkehrs wird der Hinweis gegeben, dass sich der Fußverkehrsplan (inkl. Fußverkehrsnetz) im Beteiligungsverfahren befindet.

Radschnellverbindungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Trassenkorridor der Radschnellverbindung „Ost-Route“ (RSV 9). Im Rahmen der Vorprüfung wurde eine Trassenvariante entlang der Hellersdorfer Straße untersucht, bei der es sich um die planerische Vorzugstrasse handelt. In der B-Planbegründung wird die RSV erwähnt und die für den aktuellen Status als Ergänzungsnetz ausreichende Dimensionierung der Bestandsradwege angesprochen. Auf den erforderlichen zusätzlichen Flächenbedarf zum Ausbau vom Ergänzungsnetz- zum RSV-Standard wird nicht eingegangen. Die Belange der RSV sind zu berücksichtigen.

Planungsrechtliche Belange von Straße oder Bahn

In dem Bereich des Vorhabens haben wir derzeit kein Planrechtsverfahren und daher auch keine Veränderungssperren. Insofern gibt es diesbezüglich keine Bedenken.

Luftrechtliche Stellungnahme (Hindernisrecht/Anlagenschutz)

Es werden keine Bedenken geäußert.

Als Landeseisenbahnbehörde, als Technische Aufsichtsbehörde und als Landesseilbahnbehörde

Aus Sicht der Landeseisenbahn- und Technischen Aufsichtsbehörde bestehen keine Betroffenheit und somit keine Einwände zum in Rede stehenden B-Plan 10-118.

Für die Landesseilbahnbehörde wird festgestellt, dass sich unmittelbar südlich innerhalb des B-Plangebietes die planfestgestellte und in Betrieb befindliche Seilbahnanlage „Gärten der

Welt“ befindet. Dieser Sachverhalt ist in der Begründung zum B-Plan erwähnt und entsprechend zeichnerisch dargestellt. Grundsätzlich dürfen alle Maßnahmen zur Umsetzung eines B-Planes die Betriebssicherheit der Seilbahn sowie die Standsicherheit der zugehörigen Bahnanlagen nicht beeinträchtigen, auch wenn sich diese Anlagen außerhalb der B-Plangrenzen befinden. Die Landesseilbahnbehörde und der Betreiber der Seilbahnanlage ist bei weiteren vertiefenden Planungen entsprechend zu beteiligen.

Nachfolgend werden noch einige redaktionelle und informelle Hinweise gegeben:

In Kapitel II.1.4, S. 10ff der Begründung ist analog zum Radverkehr auch für den Öffentlichen Personennahverkehr und Kfz-Verkehr die Einordnung der angrenzenden Hauptverkehrsstraßen hinsichtlich ihrer verkehrlichen Funktionen in den übergeordneten Netzen, d. h. im übergeordneten Straßennetz als auch im ÖPNV-Vorrangnetz, zu beschreiben. Die Karten können u.a. im Geoportal eingesehen werden.

Die Bezeichnungen „öffentliche Parkanlage“ und „öffentliche Parkfläche“ erscheinen nicht uneindeutig in ihrer Differenzierung. Hier empfiehlt sich eher die Bezeichnung „öffentliche Parkplatzfläche“ für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

Elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG: post@senmvku.berlin.de

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke;

Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520